



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-127/2014 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 03.07.2014

Sachbearbeiter	Claudia Paesler-Lehr	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
6. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	02.07.2014	vorberatend
4. Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	03.07.2014	vorberatend
4. Sitzung des Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschusses	03.07.2014	vorberatend
4. Sitzung der Gemeindevertretung	15.07.2014	beschließend

Gestattungsvertrag mit Windwärts Energie GmbH für Windräder im Bereich „Siegfriedeiche“

Sachbericht:

In seiner 1. Sitzung am 21.01.2014 hat der Gemeindevorstand wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Gestattungsvertrag in der vorliegenden Fassung mit den v. g. Änderungen in den §§ 9 (4) und 14 (2) zu beschließen. Sofern es keine Zustimmung von Windwärts gibt, ist der Vorgang dem GVOR erneut vorzulegen. Ferner beschließt der Gemeindevorstand abweichend dem Vorgehen gemäß HGO, vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung den Gestattungsvertrag für Beratungen in die Ausschüsse ULFA, BSPA und HFA zu geben.

Beschluss Ende

Die gewünschten Änderungen wurden im Vertrag eingearbeitet und von Windwärts Energie GmbH zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.07.14 getagt und wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gestattungsvertrag mit folgender Änderung in § 13 in der sich ergebenden Fassung zu beschließen.

§ 13: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zustande kommen.

Der Vertrag ist durch den GVOR nur zu schließen, soweit die Gläubigerversammlung keine Beschlüsse fasst, die auf die Abwicklung der Firma Windwärts Energie GmbH abzielen."

Beschluss Ende

Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat am 03.07.14 getagt und wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gestattungsvertrag mit folgender Änderung in § 13 in der sich ergebenden Fassung zu beschließen.

§ 13 i.d.akt. Fassung:

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zustande kommen.

Allgemeiner Zusatz:

Die Unterzeichnung des Vertrags ist bis nach Durchführung der Gläubigerversammlung am 31.07.14 zurückzustellen. Weiterhin hat die Vertragsunterzeichnung erst zu erfolgen, wenn im Rahmen der Gläubigerversammlung der grundsätzlichen Durchführungsabsicht des Projekts Siegfriedeiche und der grundsätzlichen Sanierung des Unternehmens Windwärts Energie GmbH zugestimmt wurde.

Beschluss Ende

Der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss hat am 03.07.14 getagt und wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gestattungsvertrag mit folgender Änderung in § 13 in der sich ergebenden Fassung zu beschließen.

§ 13 i. d. akt. Fassung:

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zustande kommen.

Allgemeiner Zusatz:

Die Unterzeichnung des Vertrags ist bis nach Durchführung der Gläubigerversammlung am 31.07.14 zurückzustellen. Weiterhin hat die Vertragsunterzeichnung erst zu erfolgen, wenn im Rahmen der Gläubigerversammlung der grundsätzlichen Durchführungsabsicht des Projekts Siegfriedeiche und der grundsätzlichen Sanierung des Unternehmens Windwärts Energie GmbH zugestimmt wurde.

Beschluss Ende

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtmindestpachteinnahmen von 3,975 Mio € bei 3 Windenergieanlagen und einer Laufzeit von 25 Jahren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltung mit dem Abschluss des Gestattungsvertrags für die Verpachtung der Flächen an der Siegfriedeiche zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen mit Windwärts Energie GmbH mit folgenden Änderungen und Einschränkungen zu beauftragen:

Änderung in § 13: „Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zustande kommen.“

Einschränkung: Der Vertrag ist durch den GVOR nur zu schließen, soweit die Gläubigerversammlung keine Beschlüsse fasst, die auf die Abwicklung der Firma Windwärts Energie GmbH abzielen.

Anlage(n):

- (1) Gestattungsvertrag Siegfriedeiche mit Windwärts Energie GmbH
- (2) Lageplan geplanter Windpark Siegfriedeiche

Karin Klim
(1. Beigeordnete)